



Bern, 21. Oktober 2016

Adressat/in:

die Kantonsregierungen
die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

**Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
Änderung der Transplantationsverordnung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Regierungschef
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Die eidgenössischen Räte haben im Juni 2015 eine Änderung des Transplantationsgesetzes beschlossen (AS 2016 1163). Aufgrund einer gewissen Dringlichkeit sind die Bestimmungen über die Gleichstellung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger bei der Organzuteilung sowie die angepasste Definition von Transplantatprodukten zusammen mit dem Ausführungsrecht bereits auf den 1. Mai 2016 in Kraft gesetzt worden.

Die übrigen Bestimmungen sollen nun mit der vorliegenden Änderung der Transplantationsverordnung umgesetzt werden, zu welcher eine fakultative Vernehmlassung nach Artikel 3 Absatz 2 des Vernehmlassungsgesetzes (VIG, SR 172.061) durchgeführt wird. Es handelt sich dabei um die Konkretisierung der unzulässigen vorbereitenden medizinischen Massnahmen vor dem Tod der Spenderin oder des Spenders, die finanzielle Absicherung von Lebendspenderinnen und Lebendspendern und die Finanzierung und Organisation der Lebendspende-Nachsorge. Für die Kantone kann dadurch im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung ein leicht erhöhter Beitrag an die Prämienverbilligung anfallen wegen der einmaligen Nachzahlung der Versicherer für die altrechtlichen Organ-Lebendspenden. Dieser Beitrag wird jedoch tiefer ausfallen als in der Botschaft zur Änderung des Transplantationsgesetzes angegeben. In der Transplantationsverordnung soll zudem weiterer Revisionsbedarf umgesetzt werden, der nicht durch die Änderung des Transplantationsgesetzes bedingt ist. Es handelt sich dabei z.B. um die Aktualisierung der Verweise auf internationale Richtlinien und die Erweiterung der Meldepflicht für den Umgang mit Geweben und Zellen zur autogenen Transplantation.

Die Vernehmlassungsunterlagen sowie weiterführende Dokumente finden Sie auf folgender Internetseite: <http://www.bag.admin.ch/revision-txv>



Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme zu den Änderungen der Transplantationsverordnung und den dazugehörigen Erläuterungen bis zum

3. Februar 2017

an das Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Biomedizin an folgende E-Mail Adressen zu senden: dm@bag.admin.ch und transplantation@bag.admin.ch

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, die Stellungnahme wenn möglich elektronisch einzureichen (vorzugsweise als Word-Dokument und mittels des zur Verfügung gestellten Formulars). Wir bitten Sie, darin auch eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen anzugeben.

Rückfragen richten Sie bitte an das Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Biomedizin, Salome Ryf, Tel. 058 465 09 83 resp. per E-Mail an transplantation@bag.admin.ch

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Berset
Bundesrat

Beilagen:

- Verordnungsentwurf und Erläuterungen (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Formular zum Erfassen der Stellungnahme (d, f, i)